

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt zur Umbenennung von Straßennamen im Ortsteil Neudietendorf

Gemäß § 45 a Absatz 6 Nr. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Neudietendorf gemäß des nachfolgend aufgeführten Ortschaftsratsbeschlusses die Umbenennung von Straßennamen beschlossen:

Beschluss-Nr.: 18-0020 vom 20. Februar 2018 (Umbenennung Straßennamen), veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Ausgabe 04/2018 vom 18. April 2018.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung § 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) erlässt der Bürgermeister der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Der Straßename „Gartenstraße“ erhält ab Einmündung OD L1044 in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Straße „Flurzaun“ (Abzweig zum Sportplatz/Einkaufsmarkt Neukauf) die neue Bezeichnung „Bechsteinallee“.

Die bisherigen Hausnummern bleiben bestehen und werden der neuen Straßenbezeichnung „Bechsteinallee“ zugeordnet.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die verfügten Änderungen treten zum 01.09.2018 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Der unter 1. benannte Beschluss kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Gemeindeverwaltung Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 in 99192 Nesse-Apfelstädt zu den bekannten Sprechzeiten im Ordnungsamt, Zimmer 13, eingesehen werden.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt zum 01.12.2009 existieren innerhalb der Gemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb einer Landgemeinde umzubenenen, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher.

Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Neudietendorf in einem ersten Schritt mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gemäß § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straße erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger des Ortsteiles bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Ortschaftsrat hat seinen Beschluss zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Absatz 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – gefasst.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.09.2018 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.09.2018 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Nesse-Apfelstädt, 18.07.2018

gez. Christian Jacob
Bürgermeister

-Dienstsiegel-